

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 2/2010
 (63. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 12. Januar 2009

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Fakultäten

Studienordnung für die Bachelorstudiengänge

- Kultur und Technik mit dem Kernfach Kunstwissenschaft
- Kultur und Technik mit dem Kernfach Philosophie
- Kultur und Technik mit dem Kernfach Sprache und Kommunikation
- Kultur und Technik mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte
 an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin
 vom 11. Februar 2009

15

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge

- Kultur und Technik mit dem Kernfach Kunstwissenschaft
- Kultur und Technik mit dem Kernfach Philosophie
- Kultur und Technik mit dem Kernfach Sprache und Kommunikation
- Kultur und Technik mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte
 an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin
 vom 11. Februar 2009

26

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für die Bachelorstudiengänge

- **Kultur und Technik mit dem Kernfach Kunstwissenschaft**
- **Kultur und Technik mit dem Kernfach Philosophie**
- **Kultur und Technik mit dem Kernfach Sprache und Kommunikation**
- **Kultur und Technik mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte**

an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 11. Februar 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin hat am 11. Februar 2009 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Studienordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen für das Bachelorstudium Kultur und Technik

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Bachelorstudiums
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Studienbeginn
- § 6 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung
- § 7 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- § 8 - Lehr- und Lernformen
- § 9 - Interdisziplinäre Studien (60 LP): Studienziele
- § 10 - Wahlbereich (30 LP): Studienziele, Module
- § 11 - Berufsorientierung (30 LP): Studienziele, Module
- § 12 - Berufsorientierendes Praktikum
- § 13 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten
- § 14 - Bachelorarbeit
- § 15 - Auslandsstudium
- § 16 - Studienberatung und Mentoring

B. Besondere Bestimmungen für die Bachelorstudiengänge Kultur und Technik

- **mit dem Kernfach Kunstwissenschaft**
- **mit dem Kernfach Philosophie**
- **mit dem Kernfach Sprache und Kommunikation**
- **mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte**
- § 17 - BA Kultur und Technik mit dem Kernfach Kunstwissenschaft - Studienziele und Module des Kernfachs (60 LP)
- § 18 - BA Kultur und Technik mit dem Kernfach Philosophie - Studienziele und Module des Kernfachs (60 LP)
- § 19 - BA Kultur und Technik mit dem Kernfach Sprache und Kommunikation - Studienziele und Module des Kernfachs (60 LP)
- § 20 - BA Kultur und Technik mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte - Studienziele und Module des Kernfachs (60 LP)

C. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 21 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- Anlage 1** Grafische Übersicht zu den Studienanteilen in den vier Bachelorstudiengängen
- Anlage 2** Idealtypischer Studienverlauf BA Kultur und Technik mit dem Kernfach Kunstwissenschaft
- Anlage 3** Idealtypischer Studienverlauf BA Kultur und Technik mit dem Kernfach Philosophie
- Anlage 4** Idealtypischer Studienverlauf BA Kultur und Technik mit dem Kernfach Sprache und Kommunikation
- Anlage 5** Idealtypischer Studienverlauf BA Kultur und Technik mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiums Kultur und Technik an der Fakultät I – Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Beschreibung des Bachelorstudiums

(1) In der Entwicklung der Moderne werden immer wieder Konflikte zwischen unterschiedlich geprägten Weltbildern und Kultursphären wahrgenommen. Im Extremfall ist hieraus die Existenz einer kaum zu überwindenden Kluft zwischen den so genannten „zwei Kulturen“ und den ihnen zugeordneten Wissenschaften („Naturwissenschaften versus Geisteswissenschaften“) konstruiert worden. Im interdisziplinären Bachelorstudium „Kultur und Technik“ werden diese vermeintlichen Dichotomien hinterfragt. Die tatsächlich bestehenden Wechselbeziehungen zwischen der geistigen, der sozialen und der materiellen Dimension der modernen Welt werden ausgeleuchtet und Brücken zwischen den Geistes- und Kulturwissenschaften und den Natur- und Technikwissenschaften geschlagen.

(2) Das Bachelorstudium „Kultur und Technik“ wird in vier Studiengangvarianten angeboten:

- BA Kultur und Technik mit dem Kernfach Kunstwissenschaft
- BA Kultur und Technik mit dem Kernfach Philosophie
- BA Kultur und Technik mit dem Kernfach Sprache und Kommunikation
- BA Kultur und Technik mit dem Kernfach Wissenschaft und Technik.

(3) Jeder dieser Studiengänge gliedert sich in vier Studienbereiche:

- In den „Interdisziplinären Studien“ (60 LP) geht es um die Beziehungen zwischen Kultur und Technik unter geistes- und kulturwissenschaftlichen Perspektiven. Schwerpunkte liegen auf den unterschiedlichen Zugängen zu „Natur und Erfahrung“ (Modul BA-KuLT IS 2), den Beziehungen zwischen „Wahrnehmung und Weltbildern“ (Modul BA-KuLT IS 3), dem Spannungsverhältnis von „Text und Wissen“ (Modul

BA-KuLT IS 4) sowie der „Modernisierung“ der Welt (Modul BA-KuLT IS 5).

- Der fachlichen Profilierung der Studierenden dient das jeweilige Kernfach (60 LP), das die moderne Welt und ihre historische Genese aus seinen Perspektiven und mit seinen fachspezifischen Methoden interpretiert.
- Im Wahlbereich (30 LP) steht den Studierenden das gesamte universitäre Lehrangebot offen, womit sie ihre individuellen Interessen verfolgen können, nicht ohne auch hier den oben zitierten Brückenschlag zu vollziehen, indem im Rahmen des Fächerübergreifenden Studiums (FüS) mindestens ein Drittel außerhalb der Fakultät I zu studieren ist.
- Der Studienbereich „Berufsorientierung“ (30 LP) vermittelt wissenschaftliche und kulturelle Grundkompetenzen sowie berufsbezogene Schlüsselqualifikationen.

§ 3 - Studienziele

Das interdisziplinäre Bachelorstudium „Kultur und Technik“ vermittelt fachliche, methodische und soziale Kompetenzen zum Verständnis und zur Gestaltung gesellschaftlicher Aufgaben im Spannungsfeld kultureller und technisch-naturwissenschaftlicher Welterfahrungen. Er trägt damit bei zur Interdisziplinarität von Wissenschaft und zur Integration der Gesellschaft. Die Studiengänge qualifizieren auch zum Übergang in einschlägige Masterstudiengänge, insbesondere in geisteswissenschaftliche Masterstudiengänge der Technischen Universität Berlin.

§ 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Die Absolventinnen und Absolventen sind insbesondere für alle Berufsfelder qualifiziert, in denen es um eine Vermittlung zwischen Kultur und Technik geht, genauer: zwischen den kulturellen Institutionen und der modernen technisch-wissenschaftlichen Welt. Hierzu gehören Tätigkeiten in Unternehmen, Verbänden, wissenschaftlichen Einrichtungen, Kultur- und Bildungsinstitutionen sowie in Politik und Medien.

§ 5 - Studienbeginn

Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester eines Jahres möglich.

§ 6 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen. Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Module und Lehrveranstaltungen werden unterschieden in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule bzw. Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlveranstaltungen.
- (3) Jedes Modul wird durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss aller Module der vier Studienbereiche sowie der Bachelorarbeit bildet den Abschluss des Bachelorstudiums.
- (5) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - kann auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses im Wahl-

pflicht- und Wahlbereich einzelne Lehrveranstaltungen der Module austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzungen der Module nicht verändert werden. Er kann die Modulzusammenstellung im Einzelfall ändern und Module austauschen oder Module in die Kataloge im Wahlpflicht- und Wahlbereich aufnehmen, wenn dies in besonderer Weise dazu beiträgt, die allgemeinen Studienziele nach § 3 zu erreichen.

§ 7 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten (LP) ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(2) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, Zeiten für den Erwerb von Studienleistungen und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten.

1 Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden (h).

(3) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium „Kultur und Technik“ beträgt insgesamt 180 LP (= 5400 h). Dabei entfallen auf die Module

- der Interdisziplinären Studien 60 LP (= 1800 h)
- des Kernfachs - Kunstwissenschaft, Philosophie, Sprache und Kommunikation oder Wissenschafts- und Technikgeschichte - inklusive der Bachelorarbeit 60 LP (= 1800 h)
- des Wahlbereichs 30 LP (= 900 h)
- der Berufsorientierung 30 LP (= 900 h).
- Auf die im Kernfach anzufertigende Bachelorarbeit entfallen 10 LP (= 300 h).

(4) Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst mit dessen erfolgreichem Abschluss vergeben.

(5) In jedem Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 8 - Lehr- und Lernformen

Qualifikationsziele und Studieninhalte werden in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt:

- Vorlesungen (VL) und Ringvorlesungen (RVL), in denen der Lehrstoff in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und insbesondere Überblickswissen vermittelt wird und wissenschaftliche Probleme an relevanten Beispielen entwickelt werden.
- Vorlesungscolloquien (VLCO), die anteilig als Vorlesung aufgebaut sind, aber zugleich Raum für eine strukturierte und vorbereitete Diskussion bieten, aus der sich eine weitere Vertiefung der dargestellten Themenbereiche ergibt.
- Einführungskursen (EK), die den Charakter von „integrierten Vorlesungen“ haben und in denen der komplexe und umfangreiche Lehrstoff didaktisch aufbereitet vertieft wird.
- Tutorien (TUT), welche die Einführungskurse begleiten und der Vermittlung von Grundfertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens und der Nachbereitung des Lehrveranstaltungsstoffs dienen.

- Übungen (UE) und Arbeitsgruppen (AG), welche die Anwendung theoretisch vermittelter Kenntnisse und die Einübung in methodische Fertigkeiten und trainieren.
- Proseminaren (PS) und Seminaren (SE), die methodische Fähigkeiten und wissenschaftliche Arbeitstechniken anhand der Bearbeitung ausgewählter Gegenstände vermitteln.
- Hauptseminaren (HS), welche die Fähigkeit fördern, sich anhand von Texten selbstständig in ein wissenschaftliches Thema einzuarbeiten und sich in mündlichen oder schriftlichen Beiträgen kritisch damit auseinanderzusetzen.
- Integrierten Veranstaltungen (IV), in denen die Vermittlung theoretischen Wissens verbunden wird mit der praktischen Anwendung und Umsetzung erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten.
- Praktika/Praxisprojekten (PR), die dem Theorie-Praxis-Transfer und der beruflichen Orientierung und Berufsfelderkundung dienen.

§ 9 - Interdisziplinäre Studien (60 LP): Studienziele, Module

(1) Studienziele

Die Interdisziplinären Studien vermitteln ein Verständnis der komplexen Wechselbeziehungen zwischen Kultur und Technik. Das systematische Verhältnis und die historische Entwicklung dieser Wechselbeziehungen werden aus unterschiedlichen Fachperspektiven dargestellt und hinterfragt.

(2) Die Interdisziplinären Studien umfassen die nachfolgenden Module mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten:

BA-KulT IS 1	Einführung in Kultur und Technik	12 LP
BA-KulT IS 2	Natur und Erfahrung	12 LP
BA-KulT IS 3	Wahrnehmung und Weltbilder	12 LP
BA-KulT IS 4	Text und Wissen	12 LP
BA-KulT IS 5	Modernisierung	12 LP
Σ		60 LP

(3) Die Module des ersten bis sechsten Fachsemesters sind in ihrem Umfang in den idealtypischen Studienverlaufplänen in den Anlagen 2 - 5 zur vorliegenden Studienordnung aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Abfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des jeweiligen Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit zu beenden.

§ 10 - Wahlbereich (30 LP): Studienziele

Der Wahlbereich eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, sich gemäß ihrer Interessen und Neigungen fachbezogen und/oder außerfachlich ergänzend zu profilieren.

Um auch den Einblick in andere Wissens- und Wissenschaftskulturen zu fördern, müssen mindestens 10 Leistungspunkte im Rahmen des Fächerübergreifenden Studiums (FüS) außerhalb der Fakultät I erworben werden.

§ 11 - Berufsorientierung (30 LP): Studienziele, Module

(1) Studienziele

Im Studienbereich „Berufsorientierung“ ergänzen die Studierenden ihr gewähltes fachliches Profil durch den Erwerb überfachlicher Schlüsselkompetenzen, Qualifikationen und berufspraktischer Erfahrungen. Die Studierenden werden befähigt, auf dem europäischen und internationalen Arbeitsmarkt ihrem Qualifikationsprofil adäquate berufliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Module

Der Studienbereich „Berufsorientierung“ umfasst die nachfolgenden Wahlpflichtmodule:

BA-KulT BO 1	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	4 LP
BA-KulT BO 2	Arbeitstechniken mit PC und Internet	8 LP
BA-KulT BO 3	Wissenschaftliches Schreiben für ausländische Studierende	6 LP
BA-KulT BO 4	Fremdsprachenkompetenz	6 LP
BA-KulT BO 5	Fachsprachenkompetenz	6 LP
BA-KulT BO 6	Interkulturelle Kommunikation	6 LP
BA-KulT BO 7	Empirische Forschungsmethoden	10 LP
BA-KulT BO 8	PREPARE – Berufsqualifizierende Schlüsselqualifikationen	8 LP
BA-KulT BO 9a1	Berufsorientierendes Praktikum / Kunstwissenschaft	10 LP
BA-KulT BO 9b1	Berufsorientierendes Praktikum / Philosophie	10 LP
BA-KulT BO 9c1	Berufsorientierendes Praktikum / Sprache und Kommunikation	10 LP
BA-KulT BO 9d1	Berufsorientierendes Praktikum / Wissenschafts- und Technikgeschichte	10 LP
BA-KulT BO 9a2	Berufsorientierendes Praktikum / Kunstwissenschaft	20 LP
BA-KulT BO 9b2	Berufsorientierendes Praktikum / Philosophie	20 LP
BA-KulT BO 9c2	Berufsorientierendes Praktikum / Sprache und Kommunikation	20 LP
BA-KulT BO 9d2	Berufsorientierendes Praktikum / Wissenschafts- und Technikgeschichte	20 LP
BA-KulT BO 10	Wissenschaftliche Kulturpraxis I	10 LP
BA-KulT BO 11	Wissenschaftliches Schreiben	6 LP
BA-KulT BO 12	Außeruniversitäre akademische Kompetenzen	4 LP
BA-KulT BO 13	Bewerbungstraining	4 LP
Σ		30 LP

(3) Die Studierenden können wählen, welche Module sie absolvieren; die Module BA-KulT 9a - 9d sind jedoch kernfachgebunden. Insgesamt sind 30 Leistungspunkte erbringen.

§ 12 - Berufsorientierendes Praktikum

(1) Im Studienbereich „Berufsorientierung“ wird ein kernfachbezogenes Praktikum angeboten, das dazu dient, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden. Die Durchführung erfolgt gemäß der vom zuständigen Prüfungsausschuss herausgegebenen Praktikumsrichtlinien.

(2) Das Praktikum umfasst sechs Wochen und wird mit 10 LP angerechnet. Studierende können bis zu zwei Praktika im Umfang von maximal 20 LP absolvieren. Es kann auch ein Praktikum im Umfang von 12 Wochen absolviert werden, das mit 20 LP verrechnet wird.

(3) Die Wahl der Praktikumsstätte wird grundsätzlich der/dem Studierenden überlassen. Im Rahmen der Möglichkeiten können auch Praktikumsplätze von den wissenschaftlichen Einrichtungen vermittelt werden. Ein Anspruch auf Zuteilung eines Praktikumsplatzes besteht nicht.

(4) Das Praktikum wird durch eine Bescheinigung der jeweiligen Praktikumsstätte nachgewiesen, aus der Dauer und Inhalt des Praktikums hervorgehen. Sie ist Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Modulprüfung (Hausarbeit in Form eines Praktikumsberichtes).

(5) Über die Anerkennung sowie gegebenenfalls Äquivalenzregelungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 13 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten

(1) Die Studiengänge leisten mit ihren vier verschiedenen Studienbereichen - Interdisziplinäre Studien, Kernfach, Wahlbereich, Berufsorientierung - eine vielfältige Verzahnung verschiedener Fachgebiete, Wissens- und Wissenschaftskulturen.

(2) Der freie Wahlbereich (20 LP) und das Fächerübergreifende Studium (FüS, mindestens 10 LP) fördern zusätzlich den Einblick und die Auseinandersetzung mit anderen Wissens- und Wissenschaftskulturen.

§ 14 - Bachelorarbeit

(1) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im letzten Fachsemester im gewählten Kernfach.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt 10 Leistungspunkte.

§ 15 - Auslandsstudium

(1) Zur Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, internationaler und interkultureller Wissenschaft, zur Förderung interkultureller Kompetenz und zur Entwicklung der Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland, in der Regel ab dem vierten Semester, empfohlen.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/-vertretern.

(3) Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung dringend empfohlen.

4) Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

§ 16 - Studienberatung und Mentoring

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird von den Lehrenden, insbesondere den Studienfachberaterinnen und -beratern für das Bachelorstudium „Kultur und Technik“, sowie der studentischen Studienfachberatung der Fakultät I geleistet.

(3) Die Studienfachberatung informiert über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Bachelorstudiums „Kultur und Technik“. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung bei der sinnvollen Durchführung ihres Studiums entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebots an Lehrveranstaltungen. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot der Fakultät sowie über die Organisation der Universität.

(4) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung für das Bachelorstudium „Kultur und Technik“ obligatorisch. Sie wird durch eine Bescheinigung bestätigt, die bei der

Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen ist.

(5) Darüber hinaus sollte jede/r Studierende einmal im Semester bei einer/einem Lehrenden des von ihr/ihm gewählten Kernfaches an einem Mentorengespräch über Studiererfahrungen, -verlauf, -erfolg und -planung teilnehmen.

(6) Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren ist es, den Studierenden Unterstützung bei der Organisation ihres Studiums, Feedback auf Studien- und Prüfungsleistungen und Hilfestellung bei der Lösung von Studienproblemen zu geben sowie Beratung zur berufsorientierten Profilierung anzubieten.

B. Besondere Bestimmungen für die Bachelorstudiengänge Kultur und Technik

- mit dem Kernfach Kunstwissenschaft
- mit dem Kernfach Philosophie
- mit dem Kernfach Sprache und Kommunikation
- mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte

§ 17 - BA Kultur und Technik mit dem Kernfach Kunstwissenschaft - Studienziele und Module des Kernfachs (60 LP)

(1) Studienziele
Das Kernfachstudium „Kunstwissenschaft“ behandelt Kunstwerke in ihrer gestalterischen, technologischen und ideengeschichtlichen Bedingtheit und im Hinblick auf ihre sich historisch wandelnde kulturelle und mediale Funktion. Es vermittelt unverzichtbares Sachwissen in den Hauptepochen der europäischen bzw. europäisch geprägten Kunstgeschichte und führt in die fachspezifischen Methoden wissenschaftlichen Arbeitens ein. Neben der Auseinandersetzung mit den Bau- und Bildkünsten, Angewandten Künsten und Neuen Medien bietet das spezifische Profil des Kernfachs „Kunstwissenschaft“ eine auf den Studiengang „Kultur und Technik“ abgestimmte Akzentuierung kulturhistorischer Problemstellungen, auch unter Genderaspekten. Das Studium soll die Studierenden befähigen, einen Überblick über Prozesse und Zusammenhänge in den Kunstepochen zu gewinnen, kunstwissenschaftlich relevante Fragestellungen zu entwickeln, komplexe Arbeitsmethoden sicher anzuwenden und wissenschaftliche Erkenntnisse sachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Die Module des Kernfachs „Kunstwissenschaft“ schaffen unter anderem auch die notwendigen Voraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiums „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“.

(2) Module
Das Kernfach „Kunstwissenschaft“ umfasst die nachfolgenden Module mit einem Gesamtumfang von 50 Leistungspunkten sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP:

BA-KuIT KUWI 1	Kunstwissenschaftliche Propädeutik	10 LP
BA-KuIT KUWI 2	Kunst- und Architekturgeschichte I	7 LP
BA-KuIT KUWI 3	Kunst- und Architekturgeschichte II	7 LP
BA-KuIT KUWI 4	Einführung in die kunstwissenschaftliche Methodik	7 LP
BA-KuIT KUWI 5	Angewandte Künste	5 LP
BA-KuIT KUWI 6	Kunst und Technik / Kunsttechnologie / Künstlerische Techniken	5 LP
BA-KuIT KUWI 7	Kunstwissenschaftliche Regionalstudien	9 LP
Σ		50 LP

(3) Die Module des ersten bis sechsten Fachsemesters sind in ihrem Umfang in einem idealtypischen Studienverlaufsplan in der Anlage 2 zur vorliegenden Studienordnung aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Abfolge gewährleistet einen zweckmäßigen

Aufbau des jeweiligen Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit zu beenden.

§ 18 - BA Kultur und Technik mit dem Kernfach Philosophie - Studienziele und Module des Kernfachs (60 LP)

(1) Studienziele

Das Kernfach „Philosophie“ vermittelt den Studierenden den Zugang zu vielfältigen Methoden und Gegenstandsbereichen der Philosophie. Das Studium soll die Studierenden befähigen, historische und systematische Fragestellungen philosophischer Natur mit den Methoden der hermeneutischen Interpretation von Texten und der logischen Rekonstruktion von Argumenten zu bearbeiten sowie argumentativ begründete Stellungnahmen zu philosophischen Problemen – auch unter Genderaspekten - zu entwickeln. Diesem Ziel dient auch der Erwerb instrumenteller Fähigkeiten wie z.B. die wissenschaftliche Interpretation philosophischer, auch fremdsprachiger Quellen und der Umgang mit bibliographischen Hilfsmitteln.

Vermittelt werden soll die Befähigung, philosophische Fragestellungen methodisch sicher und inhaltlich angemessen bearbeiten sowie diese im Umgang mit Primärtexten schriftlich und mündlich darstellen zu können.

Die Module des Kernfachs „Philosophie“ schaffen unter anderem auch die notwendigen Voraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiums „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“.

(2) Module

Das Kernfach „Philosophie“ umfasst die nachfolgenden Module mit einem Gesamtumfang von 50 Leistungspunkten sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP:

BA-KulT PHIL 1	Einführung in die Philosophie	10 LP
BA-KulT PHIL 2	Rationale Argumentation	10 LP
BA-KulT PHIL 3	Philosophie der Sprache, der Kognition und des Geistes	10 LP
BA-KulT PHIL 4	Handlungsphilosophie und Ethik	10 LP
BA-KulT PHIL 5	Geschichte der Philosophie	10 LP
Σ		50 LP

(3) Die Module des ersten bis sechsten Fachsemesters sind in ihrem Umfang in einem idealtypischen Studienverlaufsplan in der Anlage 3 zur vorliegenden Studienordnung aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Abfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des jeweiligen Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit zu beenden.

§ 19 - BA Kultur und Technik mit dem Kernfach Sprache und Kommunikation - Studienziele und Module des Kernfachs (60 LP)

(1) Studienziele

Die Sprache spielt in der menschlichen Kognition eine zentrale Rolle. Auf der durch sie vermittelten Beherrschung von Zeichen auf unterschiedlichen Ebenen der Abstraktion beruht im Wesentlichen die geistige Konstituierung von Objekten der Wahrnehmung und des Denkens sowie deren Manipulierbarkeit, aber auch die Möglichkeit der Tradierung von Wissen, Denken und Fühlen über sprachliche und nicht-sprachliche Kommunikationskanäle. Ein Verstehen und Erklären von Kognition und Kommunikation ohne ein Begreifen ihres wichtigsten Mittels ist nicht möglich. Die umfassende Erforschung von Sprache und Kommunikation – auch unter Genderaspekten - definiert demzufolge eine Grundlagenwissenschaft, aus deren Einsichten sich zahlreiche theoretische und praktische Konsequenzen in Bezug auf jede Art von Wissenskultur ergeben.

Das Kernfach „Sprache und Kommunikation“ führt ein in die theoretische und experimentelle Sprach- und Sprechanalyse mit dem Ziel, begriffliche und methodische Fundamente zu schaffen, die eine möglichst breite Anwendungsorientierung unterstützen und zugleich einer darüber hinaus gehenden wissenschaftlichen Perspektive förderlich sind. Aus dieser Zielsetzung ergibt sich eine Konzentration auf grundlegende Eigenschaften der Sprache bzw. des Sprachvermögens als Beschreibungsgegenstand, wobei theoretische und metatheoretische Aspekte und Kontroversen im dafür notwendigen Umfang thematisiert werden. Beschreibung setzt die genaue Bestimmung des Objekts voraus, was im Falle der Sprache und Sprachfähigkeit impliziert, dass die naive Alltagsbeobachtung des Sprechens experimentell hinterfragt wird.

Die Modulstruktur des Studiengangs enthält dem gemäß sprach- und kommunikationsanalytische Komponenten (vor allem die einflussreichen Module BA-KulT SK 1 und BA-KulT SK 4), Bestandteile, welche die empirische Erfassung des Beschreibungsobjekts (Sprachfähigkeit bzw. Sprache und Sprechen) in den Mittelpunkt stellen (Module BA-KulT SK 2, BA-KulT SK 3 und BA-KulT SK 5) sowie anwendungsorientierte Bereiche (Module BA-KulT SK 2b, BA-KulT SK 2c und Modul BA-KulT SK 3). Modul BA-KulT SK 3 vermittelt zudem übergreifende Schlüsselqualifikationen wie formale Grundlagen und Statistik und Grundfertigkeiten bezüglich der sprachbezogenen Computeranwendung.

Die Module des Kernfachs „Sprache und Kommunikation“ schaffen unter anderem auch die notwendigen Voraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiums „Kommunikation und Sprache“.

(2) Module

Das Kernfach „Sprache und Kommunikation“ umfasst die nachfolgenden Module mit einem Gesamtumfang von 50 Leistungspunkten sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP:

BA-KulT SK 1	Grundlagen und Methoden der Analyse sprachlicher Zeichensysteme	10 LP
BA-KulT SK 2a	Dynamik und Vielfalt der Sprache	8 LP
BA-KulT SK 2b	Angewandte Linguistik	
BA-KulT SK 2c	Deutsch als Fremdsprache	
BA-KulT SK 3	Sprach- und Computerpraxis	10 LP
BA-KulT SK 4	Sprachliche Kommunikation	12 LP
BA-KulT SK 5	Experimentelle und empirische Methoden	10 LP
Σ		50 LP

Von den Wahlpflichtmodulen BA-KulT SK 2a - c ist eines zu absolvieren.

(3) Die Module des ersten bis sechsten Fachsemesters sind in ihrem Umfang in einem idealtypischen Studienverlaufsplan in der Anlage 4 zur vorliegenden Studienordnung aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Abfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des jeweiligen Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit zu beenden.

§ 20 - BA Kultur und Technik mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte - Studienziele und Module des Kernfachs (60 LP)

(1) Studienziele

Das Kernfach „Wissenschafts- und Technikgeschichte“ behandelt die historische Entwicklung der Wissenschaft und Technik. Es vermittelt einen Überblick zur Wissenschafts- und Technikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart und führt in den Umgang mit historischer Literatur und Quellen ein. Damit versetzt es die Studierenden in die Lage, langfristige technisch-wissenschaftliche Veränderungen und deren gesellschaftliche Ursachen und Wirkungen - auch unter Genderaspekten - zu beurteilen und noch präsenste Traditionen zu erkennen.

Die Module des Kernfachs „Wissenschafts- und Technikgeschichte“ schaffen unter anderem auch die notwendigen Voraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiums „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“.

(2) Module

Das Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte umfasst die nachfolgenden Module mit einem Gesamtumfang von 50 Leistungspunkten sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP:

BA-KulT WTG 1	Grundlagen und Methoden der Wissenschafts- und Technikgeschichte	12 LP
BA-KulT WTG 2	Wissenschaftsgeschichte I	12 LP
BA-KulT WTG 3	Technikgeschichte I	12 LP
BA-KulT WTG 4	Wissenschafts- und Technikgeschichte II	14 LP
Σ		50 LP

(3) Die Module des ersten bis sechsten Fachsemesters sind in ihrem Umfang in einem idealtypischen Studienverlaufsplan in der Anlage 5 zur vorliegenden Studienordnung aufgeführt. Die darin

angegebene zeitliche Abfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des jeweiligen Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit zu beenden.

C. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 21 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2009/10, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin, in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ein Bachelorstudium Kultur und Technik an der Technischen Universität Berlin aufnehmen.

(3) Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Kultur und Technik“ vom 15. Februar 2006 (AMBl. TU 12/2006) tritt nach Ablauf von acht Semestern nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Anlage 1 Grafische Übersicht zu den vier Bachelorstudiengängen:

- Kultur und Technik mit dem Kernfach Kunstwissenschaft
- Kultur und Technik mit dem Kernfach Philosophie
- Kultur und Technik mit dem Kernfach Sprache und Kommunikation
- Kultur und Technik mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte

Die Studienanteile verteilen sich auf jeden Studiengang wie folgt:

I. Interdisziplinäre Studien - 60 Leistungspunkte -	II. Kernfach - 60 Leistungspunkte -	III. Wahlbereich - 30 Leistungspunkte -	IV. Berufsorientierung - 30 Leistungspunkte -
<p>Folgende Module sind im Umfang von je 12 LP zu belegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung in Kultur und Technik 2. Natur und Erfahrung 3. Wahrnehmung und Weltbilder 4. Text und Wissen 5. Modernisierung <p>Die Module werden mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kunstwissenschaft bzw. Philosophie bzw. - Sprache und Kommunikation bzw. - Wissenschafts- und Technikgeschichte <p>Auf die Module entfallen 50 Leistungspunkte (LP). Im Kernfach ist die Bachelorarbeit zu schreiben, die mit 10 LP verrechnet wird.</p> <p>Die Formen der Modulprüfungen variieren je nach Modul: Schriftliche Modulprüfung (Klausur oder Hausarbeit), mündliche Modulprüfung oder Prüfungsäquivalente Studienleistungen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Freie Profilbildung (Freier Wahlbereich, 20 LP) 2. Fächerübergreifendes Studium außerhalb der Fakultät I (mindestens 10 LP) <p>Die Zulassungsvoraussetzungen und Formen der Modulprüfungen werden durch die/den jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt.</p>	<p>Folgende Wahlpflichtmodule alternativ werden angeboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (4 LP) 2. Arbeiten mit PC und Internet (8 LP) 3. Wissenschaftliches Schreiben für ausländische Studierende (6 LP) 4. Fremdsprachenkompetenz (6 LP) 5. Fachsprachenkompetenz (6 LP) 6. Interkulturelle Kommunikation (6 LP) 7. Empirische Forschungsmethoden (10 LP) 8. PREPARE - Berufsqualifizierende Schlüsselqualifikationen (8 LP) 9a1-d2. Berufsfelderkundendes Praktikum (10 LP bzw. 20 LP) 10. Wissenschaftliche Kulturpraxis I (10 LP) 11. Wissenschaftliches Schreiben (6 LP) 12. Aueruniversitäre akademische Kompetenzen (4 LP) 13. Bewerbungstraining (4 LP) <p>Die Formen der Modulprüfungen variieren je nach Modul: Schriftliche Modulprüfung (Klausur oder Hausarbeit), mündliche Modulprüfung oder Prüfungsäquivalente Studienleistungen.</p>

Anlage 2 - Idealtypischer Studienverlauf BA Kultur und Technik mit dem Kernfach Kunstwissenschaft

LP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
1	BA-Kult IS 1: Kultur und Technik RVL/VL + UE PäS 8 LP	Einführung in Technik UE PäS 4 LP	PS/SE PäS 5 LP	BA-Kult IS 4: Text und Wissen VL + PS/SE PäS 7 LP	PS/SE PäS 5 LP	BA-Kult IS 5: Modernisierung VL + PS/SE PäS 7 LP
2						
3		BA-Kult IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE PäS 7 LP	BA-Kult IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE PäS 7 LP	PS/SE PäS 5 LP	BA-Kult IS 6: Kunst u. Technik VL + SE/UE MP 5 LP	Bachelorarbeit im Kernfach Kunstwissenschaft 10 LP
4						
5			BA-Kult IS 3: Angew. Künste VL-CO + SE/Ü MP 5 LP	PS/SE PäS 5 LP	BA-Kult IS 7: Regionalstud. SE PäS 5 LP	AG PäS 4 LP
6						
7			BA-Kult IS 5: Angew. Künste VL-CO + SE/Ü MP 5 LP	PS/SE PäS 5 LP	BA-Kult IS 6: Kunst u. Technik VL + SE/UE MP 5 LP	AG PäS 4 LP
8						
9	BA-Kult IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE PäS 7 LP	BA-Kult IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE PäS 7 LP	PS/SE PäS 5 LP	BA-Kult IS 6: Kunst u. Technik VL + SE/UE MP 5 LP	Bachelorarbeit im Kernfach Kunstwissenschaft 10 LP	
10						
11	BA-Kult IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE PäS 7 LP	BA-Kult IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE PäS 7 LP	PS/SE PäS 5 LP	BA-Kult IS 6: Kunst u. Technik VL + SE/UE MP 5 LP	Bachelorarbeit im Kernfach Kunstwissenschaft 10 LP	
12						
13	BA-Kult IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE PäS 7 LP	BA-Kult IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE PäS 7 LP	PS/SE PäS 5 LP	BA-Kult IS 6: Kunst u. Technik VL + SE/UE MP 5 LP	Bachelorarbeit im Kernfach Kunstwissenschaft 10 LP	
14						
15	BA-Kult IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE PäS 7 LP	BA-Kult IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE PäS 7 LP	PS/SE PäS 5 LP	BA-Kult IS 6: Kunst u. Technik VL + SE/UE MP 5 LP	Bachelorarbeit im Kernfach Kunstwissenschaft 10 LP	
16						
17	BA-Kult IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE PäS 7 LP	BA-Kult IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE PäS 7 LP	PS/SE PäS 5 LP	BA-Kult IS 6: Kunst u. Technik VL + SE/UE MP 5 LP	Bachelorarbeit im Kernfach Kunstwissenschaft 10 LP	
18						
19	BA-Kult IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE PäS 7 LP	BA-Kult IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE PäS 7 LP	PS/SE PäS 5 LP	BA-Kult IS 6: Kunst u. Technik VL + SE/UE MP 5 LP	Bachelorarbeit im Kernfach Kunstwissenschaft 10 LP	
20						
21	BA-Kult IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE PäS 7 LP	BA-Kult IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE PäS 7 LP	PS/SE PäS 5 LP	BA-Kult IS 6: Kunst u. Technik VL + SE/UE MP 5 LP	Bachelorarbeit im Kernfach Kunstwissenschaft 10 LP	
22						
23	BA-Kult IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE PäS 7 LP	BA-Kult IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE PäS 7 LP	PS/SE PäS 5 LP	BA-Kult IS 6: Kunst u. Technik VL + SE/UE MP 5 LP	Bachelorarbeit im Kernfach Kunstwissenschaft 10 LP	
24						
25	BA-Kult IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE PäS 7 LP	BA-Kult IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE PäS 7 LP	PS/SE PäS 5 LP	BA-Kult IS 6: Kunst u. Technik VL + SE/UE MP 5 LP	Bachelorarbeit im Kernfach Kunstwissenschaft 10 LP	
26						
27	BA-Kult IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE PäS 7 LP	BA-Kult IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE PäS 7 LP	PS/SE PäS 5 LP	BA-Kult IS 6: Kunst u. Technik VL + SE/UE MP 5 LP	Bachelorarbeit im Kernfach Kunstwissenschaft 10 LP	
28						
29	BA-Kult IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE PäS 7 LP	BA-Kult IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE PäS 7 LP	PS/SE PäS 5 LP	BA-Kult IS 6: Kunst u. Technik VL + SE/UE MP 5 LP	Bachelorarbeit im Kernfach Kunstwissenschaft 10 LP	
30						
Σ	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

¹ Im Wahlbereich (30 LP) müssen mindestens 10 LP im Fächertübergreifenden Studium außerhalb der Fakultät I erworben werden.

² Im Studienbereich „Berufsorientierung“ (30 LP) können die Studierenden Module aus einem vorgegebenen Modulkatalog wählen.

Anlage 3 - Idealtypischer Studienverlauf BA Kultur und Technik mit dem Kernfach Philosophie

LP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
1	BA-Kult IS 1: Kultur und Technik RVL/VL + UE PäS 8 LP	Einführung in Technik UE PäS 4 LP	PS/SE PäS 5 LP	BA-Kult IS 4: Text und Wissen VL + PS/SE PäS 7 LP	PS/SE PäS 5 LP	BA-Kult IS 5: Modernisierung VL + PS/SE PäS 7 LP
2						
3						
4		BA-Kult IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE PäS 7 LP	BA-Kult IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE PäS 7 LP	PS/SE PäS 5 LP	PS/SE PäS 5 LP	Bachelorarbeit im Kernfach Philosophie 10 LP
5						
6						
7		BA-Kult PHIL 1: Einf. Philos. VL + PS 5 LP	Mündliche Modulprüfung 5 LP	VL + PS PäS 7 LP	PHIL 4: Philosophie und Handlungsethik PS PäS 4 LP	BA-Kult PHIL 3: Philosophie d. Sprache ... VL + PS PäS 6 LP
8						
9						
10	PS PäS 4 LP BA-Kult PHIL 5: Geschichte d. Philosophie 6 LP	Rationale Argumentation 6 LP	PS PäS 4 LP	PS PäS 4 LP	BA-Kult PHIL 3: Philosophie d. Sprache ... VL + PS PäS 6 LP	
11						
12						
13	PS PäS 4 LP BA-Kult PHIL 5: Geschichte d. Philosophie 6 LP	Rationale Argumentation 6 LP	PS PäS 4 LP	PS PäS 4 LP	BA-Kult PHIL 3: Philosophie d. Sprache ... VL + PS PäS 6 LP	
14						
15						
16	PS PäS 4 LP BA-Kult PHIL 5: Geschichte d. Philosophie 6 LP	Rationale Argumentation 6 LP	PS PäS 4 LP	PS PäS 4 LP	BA-Kult PHIL 3: Philosophie d. Sprache ... VL + PS PäS 6 LP	
17						
18						
19	PS PäS 4 LP BA-Kult PHIL 5: Geschichte d. Philosophie 6 LP	Rationale Argumentation 6 LP	PS PäS 4 LP	PS PäS 4 LP	BA-Kult PHIL 3: Philosophie d. Sprache ... VL + PS PäS 6 LP	
20						
21						
22	PS PäS 4 LP BA-Kult PHIL 5: Geschichte d. Philosophie 6 LP	Rationale Argumentation 6 LP	PS PäS 4 LP	PS PäS 4 LP	BA-Kult PHIL 3: Philosophie d. Sprache ... VL + PS PäS 6 LP	
23						
24						
25	PS PäS 4 LP BA-Kult PHIL 5: Geschichte d. Philosophie 6 LP	Rationale Argumentation 6 LP	PS PäS 4 LP	PS PäS 4 LP	BA-Kult PHIL 3: Philosophie d. Sprache ... VL + PS PäS 6 LP	
26						
27						
28	Module aus dem Wahlbereich¹ (30 LP)		u. dem Studienbereich „Berufsorientierung“ ² (30 LP)			
29						
30	13 LP	8 LP	12 LP	6 LP	8 LP	13 LP
Σ	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

¹ Im Wahlbereich (30 LP) müssen mindestens 10 LP im Fächertübergreifenden Studium außerhalb der Fakultät I erworben werden.

² Im Studienbereich „Berufsorientierung“ (30 LP) können die Studierenden Module aus einem vorgegebenen Modulkatalog wählen.

Anlage 4 - Idealtypischer Studienverlauf BA Kultur und Technik mit dem Kernfach Sprache und Kommunikation

LP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	
1	BA-Kult IS 1: Kultur und Technik RVL/VL + UE PäS 8 LP	Einführung in Technik UE PäS 4 LP	PS/SE PäS 5 LP	BA-Kult IS 4: Text und Wissen VL + PS/SE PäS 7 LP	PS/SE PäS 5 LP	BA-Kult IS 5: Modernisierung VL + PS/SE PäS 7 LP	
2							
3							
4		BA-Kult IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE PäS 7 LP	BA-Kult IS 3: Wahrnehmung Und Weltbilder VL + PS/SE PäS 7 LP	PS/SE PäS 5 LP	PS/SE PäS 5 LP	VL/UE/SE PäS 4 LP	
5							
6							
7		BA-Kult SK 1: Grundlagen u. Methoden der Analyse sprachl. Zeichensysteme VL/SE/UE + 2 SE/UE PäS 10 LP	BA-Kult SK 2a, b oder c¹ SE/UE PäS 3 LP	SE/UE PäS 3 LP	BA-Kult SK 5: Experimentelle und empirische Method. 2 VL/UE/SE PäS 6 LP	VL/UE/SE PäS 4 LP	Bachelorarbeit im Kernfach Sprache und Kommunikation 10 LP
8							
9							
10	BA-Kult SK 3: Sprach- und Computerpraxis 2 SE/UE PäS 6 LP		BA-Kult SK 4: Sprache und Kommunikation 2 SE/UE PäS 6 LP	SE/UE PäS 4 LP	VL/UE/SE PäS 4 LP		
11							
12							
13	VL 2 LP		VL 2 LP	VL 2 LP	VL 2 LP	VL 2 LP	
14							
15							
16	Module aus dem Wahlbereich ² (30 LP)	Module aus dem Wahlbereich ² (30 LP)	Module aus dem Wahlbereich ² (30 LP)	u. dem Studienbereich „Berufsorientierung“ ³ (30 LP)	u. dem Studienbereich „Berufsorientierung“ ³ (30 LP)		
17							
18							
19	12 LP	6 LP	5 LP	8 LP	16 LP	13 LP	
20							
21							
22	Σ	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	
23							
24							

¹ Von den Wahlpflichtmodulen BA-Kult SK 2a: Dynamik und Vielfalt der Sprache, BA-Kult SK 2b: Angewandte Linguistik und BA-Kult SK 2c: Deutsch als Fremdsprache ist eines zu absolvieren.

² Im Wahlbereich (30 LP) müssen mindestens 10 LP im Fächertübergreifenden Studium außerhalb der Fakultät I erworben werden.

³ Im Studienbereich „Berufsorientierung“ (30 LP) können die Studierenden Module aus einem vorgegebenen Modulkatalog wählen.

**Anlage 5 - Idealtypischer Studienverlaufsplan BA Kultur und Technik mit dem Kernfach
Wissenschafts- und Technikgeschichte**

LP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester							
1	BA-Kult IS 1: Kultur und RVL/VL + UE PäS 8 LP	Einführung in Technik UE PäS 4 LP	PS/SE PäS	BA-Kult IS 4: Text und Wissen VL + PS/SE PäS	PS/SE PäS 5 LP	BA-Kult IS 5: Moderni- sierung VL + PS/SE PäS							
2							5 LP	7 LP	7 LP				
3		BA-Kult WTG 1: Grundlagen u. Methoden der WTG 2 VL + 2 PS PäS	BA-Kult IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE PäS	BA-Kult IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE PäS	PS/SE PäS	PS/SE PäS 5 LP	Bachelorarbeit im Kernfach Wissenschafts- und Technik- geschichte						
4								7 LP	7 LP	5 LP	10 LP		
5			BA-Kult WTG 2: Wissenschafts geschichte I VL + PS	PS	BA-Kult WTG 4: Wissenschafts- geschichte II HS PäS	2 PS + HS PäS	9 LP						
6									6 LP	6 LP	5 LP	6 LP	
7			BA-Kult WTG 3: Techn ikgeschichte I PS VL 2 LP	Mündliche Prüfung 6 LP	9 LP	9 LP							
8									4 LP	6 LP	6 LP	6 LP	
9	12 LP		Module aus dem Wahlbereich¹ (30 LP)	u. dem Studien bereich „Berufs orientierung² (30 LP)									
10								10 LP	9 LP	10 LP	7 LP	11 LP	13
11								10 LP	9 LP	10 LP	7 LP	11 LP	13
12								10 LP	9 LP	10 LP	7 LP	11 LP	13
13		10 LP						9 LP	10 LP	7 LP	11 LP	13	
14		10 LP						9 LP	10 LP	7 LP	11 LP	13	
15		10 LP						9 LP	10 LP	7 LP	11 LP	13	
16		10 LP						9 LP	10 LP	7 LP	11 LP	13	
17		10 LP						9 LP	10 LP	7 LP	11 LP	13	
18		10 LP						9 LP	10 LP	7 LP	11 LP	13	
19	10 LP	9 LP	10 LP	7 LP	11 LP	13							
20	10 LP	9 LP	10 LP	7 LP	11 LP	13							
21	10 LP	9 LP	10 LP	7 LP	11 LP	13							
22	10 LP	9 LP	10 LP	7 LP	11 LP	13							
23	10 LP	9 LP	10 LP	7 LP	11 LP	13							
24	10 LP	9 LP	10 LP	7 LP	11 LP	13							
25	10 LP	9 LP	10 LP	7 LP	11 LP	13							
26	10 LP	9 LP	10 LP	7 LP	11 LP	13							
27	10 LP	9 LP	10 LP	7 LP	11 LP	13							
28	10 LP	9 LP	10 LP	7 LP	11 LP	13							
29	10 LP	9 LP	10 LP	7 LP	11 LP	13							
30	10 LP	9 LP	10 LP	7 LP	11 LP	13							
Σ	30 LP	30 LP	30 LP	8 LP	30 LP	30 LP							

¹ Im Wahlbereich (30 LP) müssen mindestens 10 LP im Fächerübergreifenden Studium außerhalb der Fakultät I erworben werden.

² Im Studienbereich „Berufsorientierung“ (30 LP) können die Studierenden Module aus einem vorgegebenen Modulkatalog wählen.

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge

- **Kultur und Technik mit dem Kernfach Kunstwissenschaft**
 - **Kultur und Technik mit dem Kernfach Philosophie**
 - **Kultur und Technik mit dem Kernfach Sprache und Kommunikation**
 - **Kultur und Technik mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte**
- an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin**

Vom 11. Februar 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin hat am 11. Februar 2009 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Prüfungsordnung beschlossen:*)

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck des Bachelorabschlusses
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch
- § 5 - Prüfungsausschuss
- § 6 - Modulverantwortliche
- § 7 - Ziel der Bachelorprüfung
- § 8 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 9 - Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 10 - Schriftliche Modulprüfung Hausarbeit
- § 11 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 12 - Art und Umfang der Bachelorprüfung im Bachelorstudium Kultur und Technik
- § 13 - Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 14 - Bachelorarbeit

B. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Bachelorstudiengänge Kultur und Technik

- **mit dem Kernfach Kunstwissenschaft**
 - **mit dem Kernfach Philosophie**
 - **mit dem Kernfach Sprache und Kommunikation**
 - **mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte**
- § 15 - Art und Umfang der Bachelorprüfung im Kernfach Kunstwissenschaft des Bachelorstudiengangs Kultur und Technik mit dem Kernfach Kunstwissenschaft
 - § 16 - Art und Umfang der Bachelorprüfung im Kernfach Philosophie des Bachelorstudiengangs Kultur und Technik mit dem Kernfach Philosophie
 - § 17 - Art und Umfang der Bachelorprüfung im Kernfach Sprache und Kommunikation des Bachelorstudiengangs Kultur und Technik mit dem Kernfach Sprache und Kommunikation
 - § 18 - Art und Umfang der Bachelorprüfung im Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte des Bachelorstudiengangs Kultur und Technik mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 7. September 2009, befristet bis zum 30. September 2014

C. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 19 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- Anlage 1** Tabellarische Übersicht über die Bachelorprüfung im Bereich Interdisziplinäre Studien (60 LP) des Bachelorstudiums Kultur und Technik
- Anlage 2** Tabellarische Übersicht über die Bachelorprüfung im Kernfach Kunstwissenschaft des BA Kultur und Technik mit dem Kernfach Kunstwissenschaft (60 LP)
- Anlage 3** Tabellarische Übersicht über die Bachelorprüfung im Kernfach Philosophie (60 LP) im BA Kultur und Technik mit dem Kernfach Philosophie
- Anlage 4** Tabellarische Übersicht über die Bachelorprüfung im Kernfach Sprache und Kommunikation (60 LP) des BA Kultur und Technik mit dem Kernfach Sprache und Kommunikation
- Anlage 5** Tabellarische Übersicht über die Bachelorprüfung im Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte (60 LP) des BA Kultur und Technik mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte
- Anlage 6** - Tabellarische Übersicht über die Bachelorprüfung im Studienbereich Berufsorientierung (30 LP) des Bachelorstudiums Kultur und Technik

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der „Ordnung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor und Masterstudiengängen“ in der jeweils gültigen Fassung für das Bachelorstudium „Kultur und Technik“ an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

Sie regelt die studiengangspezifischen Bestimmungen des Prüfungsverfahrens.

§ 2 - Zweck des Bachelorabschlusses

Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss.

§ 3 - Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät I - Geisteswissenschaften - den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A)“.

§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium „Kultur und Technik“ beträgt sechs Semester.

Urlaubssemester werden gemäß der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) in der jeweils gültigen Fassung nicht angerechnet.

(2) Das Studium ist modular gegliedert und umfasst Module im Umfang von mindestens 170 Leistungspunkten sowie im sechsten Semester die Bachelorarbeit im Kernfach (10 Leistungspunkte). Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die

Formen der Modulprüfung sind in den §§ 5 - 8 der AllgPO festgelegt. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab (§ 14).

(3) Die Bachelorprüfung kann auch vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die hierfür geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Prüfungsanspruch bleibt gemäß § 30 Abs. 7 BerLHG grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind.

§ 5 - Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist zusätzlich zu den in § 2 der AllgPO beschriebenen Aufgabenbereichen zuständig für die rechtzeitige Veröffentlichung der aktuellen Modulkataloge.

§ 6 - Modulverantwortliche

(1) Die Vertreter/innen eines Fachgebietes benennen aus der Statusgruppe der Professorinnen/Professoren oder habilitierten Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend können nicht habilitierte Mitarbeiter/innen zu Modulverantwortlichen benannt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Die/der Modulverantwortliche ist außer der in § 8 Abs. (3) der AllgPO beschriebenen Festlegung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 7 - Ziel der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende auf berufliche Anforderungen unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so verfügt, dass sie/er zu grundlegender wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken über gesellschaftliche Zusammenhänge und zu gesellschaftlich verantwortungsvollem Handeln bei der Anwendung und Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen im Hinblick auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen befähigt ist.

§ 8 - Prüfungsleistungen und -formen

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Bachelorprüfung sind sämtliche Modulprüfungen (s. B. Besondere Prüfungsbestimmungen §§ 15 – 18) und die abschließende Bachelorarbeit (§ 14).

(2) Die in der AllgPO in den §§ 6 - 8 vorgesehenen Formen der Modulprüfung - schriftliche Modulprüfung (Klausur), mündliche Modulprüfung und Prüfungsäquivalente Studienleistungen - werden ergänzt durch die schriftliche Prüfungsform Hausarbeit (§ 10).

§ 9 - Zulassung zur Bachelorprüfung

Rechtzeitig vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Modulprüfung muss die/der Studierende einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung richten. Dem Antrag ist neben den in § 4 der AllgPO genannten Unterlagen eine Bescheinigung über eine Studienfachberatung zum Bachelorstudium „Kultur und Technik“ beizufügen.

§ 10 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Bis zur Einführung eines zentralen elektronischen Anmelde-systems erfolgt die Anmeldung zu einer Hausarbeit persönlich unter Vorlage des Themas spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Zur Prüfungsanmeldung sind die gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung zu erbringenden Nachweise über Studienleistungen einzureichen.

(3) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(4) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beige-fügt werden.

(5) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(6) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet.

Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist durch den zuständigen Prüfungsausschuss ein/e dritter/dritte Gutachter/in hinzuzuziehen, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

(7) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(8) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(9) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 11 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

Pro Modul dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen angesetzt werden.

§ 12 - Art und Umfang der Bachelorprüfung im Bachelorstudium „Kultur und Technik“

(2) Die Bachelorprüfung umfasst Modulprüfungen in den drei Studienbereichen und im jeweiligen Kernfach:

- Interdisziplinäre Studien (60 LP)
 - Kernfach (Kunstwissenschaft, Philosophie, Sprache und Kommunikation oder Wissenschafts- und Technikgeschichte) (50 LP) (s. B. Besondere Prüfungsbestimmungen § 5 - 18)
 - Wahlbereich (30 LP)
 - Berufsorientierung (30 LP)
- sowie die Bachelorarbeit im Kernfach (10 LP; § 14).

(3) Interdisziplinäre Studien

BA-KulT IS 1	Einführung in Kultur und Technik	PäS	12 LP
BA-KulT IS 2	Natur und Erfahrung	PäS	12 LP
BA-KulT IS 3	Wahrnehmung und Weltbilder	PäS	12 LP
BA-KulT IS 4	Text und Wissen	PäS	12 LP
BA-KulT IS 5	Modernisierung	PäS	12 LP
Σ			60 LP

(4) Wahlbereich

Im gesamten Wahlbereich (30 LP) sind mindestens 10 LP im Fächerübergreifenden Studium außerhalb der Fakultät I zu erbringen. Die im Wahlbereich zu erbringenden Leistungspunkte können in beliebig vielen Modulen erworben werden. Die Formen der Modulprüfungen werden durch die/en jeweilige/n Modulverantwortlichen festgelegt.

(5) Berufsorientierung

Studierende können aus dem folgenden Wahlpflichtmodulangebot wählen und müssen insgesamt 30 LP erwerben. Dabei ist zu beachten, dass das Praktikumsmodul kernfachgebunden ist.

BA-KulT BO 1	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	PäS	4 LP
BA-KulT BO 2	Arbeitstechniken mit PC und Internet	PäS	8 LP
BA-KulT BO 3	Wissenschaftliches Schreiben für ausländische Studierende	PäS	6 LP
BA-KulT BO 4	Fremdsprachenkompetenz	PäS	6 LP
BA-KulT BO 5	Fachsprachenkompetenz	PäS	6 LP
BA-KulT BO 6	Interkulturelle Kommunikation	PäS	8 LP
BA-KulT BO 7	Empirische Forschungsmethoden	PäS	10 LP
BA-KulT BO 8	PREPARE – Berufsqualifizierende Schlüsselqualifikationen	PäS	8 LP
BA-KulT BO 9a	Berufsorientierendes Praktikum / Kunstwissenschaft	MP*	10 LP
BA-KulT BO 9b	Berufsorientierendes Praktikum / Philosophie	MP*	10 LP
BA-KulT BO 9c	Berufsorientierendes Praktikum / Sprache und Kommunikation	MP*	10 LP
BA-KulT BO 9d	Berufsorientierendes Praktikum / Wissenschafts- und Technikgeschichte	MP*	10 LP
BA-KulT BO 9a2	Berufsorientierendes Praktikum / Kunstwissenschaft	MP*	20 LP
BA-KulT BO 9b2	Berufsorientierendes Praktikum / Philosophie	MP*	20 LP
BA-KulT BO 9c2	Berufsorientierendes Praktikum / Sprache und Kommunikation	MP*	20 LP
BA-KulT BO 9d2	Berufsorientierendes Praktikum / Wissenschafts- und Technikgeschichte	MP*	20 LP

BA-KulT BO 10	Wissenschaftliche Kulturpraxis I	PäS	10 LP
BA-KulT BO 11	Wissenschaftliches Schreiben	PäS	6 LP
BA-KulT BO 12	Außeruniversitäre akademische Kompetenzen	PäS	4 LP
BA-KulT BO 13	Bewerbungstraining	PäS	4 LP
Σ			30 LP

* Die schriftliche Modulprüfung wird für die Module 9a1-d1 in Form einer 10-15-seitigen Hausarbeit, für die Module 9a2-d2 in Form einer 20-seitigen Hausarbeit (Praktikumsbericht) abgelegt.

§ 13 - Anmeldung der Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit im gewählten Kernfach - Kunstwissenschaft, Philosophie, Sprache und Kommunikation oder Wissenschafts- und Technikgeschichte - bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung sind der erfolgreiche Abschluss aller Module bis auf eines im Kernfach sowie der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit wird nach Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen durch den zuständigen Prüfungsausschuss von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen und dem / der von der / dem Studierenden gewählten Erstprüfer/in zugeleitet.

§ 14 - Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem gewählten Kernfach - Kunstwissenschaft, Philosophie, Sprache und Kommunikation oder Wissenschafts- und Technikgeschichte - des Bachelorstudiums „Kultur und Technik“ selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen nachvollziehbaren Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Der/die Erstprüfer/in stellt das Thema nach Beratung mit der/dem Studierenden. Es wird der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgehändigt. Das Thema der Bachelorarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.

(4) Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von zwei Monaten eingehalten werden kann.

(5) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Bachelorarbeit soll den Umfang von 25 Seiten (Text ohne Anhänge etc.) nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/ des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigelegt werden.

(7) Die Bachelorarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Zwei Exemplare der Bachelorarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung einzureichen.

(9) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern schriftlich bewertet (Noten und Gutachten) und gemäß § 11 Abs. (1) AllgPO benotet.

Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Prüferinnen/Prüfern mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Lautet eines der Urteile „nicht ausreichend“ (5,0), so legen die professoralen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung eines/ einer weiteren Prüfers/Prüferin, die endgültige Note der Bachelorarbeit fest.

(10) Die Note der Bachelorarbeit wird der/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weiter geleitet.

(11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Bachelorprüfung bei dem/der Erstprüfer/in. Vor Abschluss der Bachelorprüfung darf die Bachelorarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis der Absolventin / des Absolventen zugänglich gemacht werden.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen für die Bachelorstudiengänge Kultur und Technik

- mit dem Kernfach Kunstwissenschaft
- mit dem Kernfach Philosophie
- mit dem Kernfach Sprache und Kommunikation
- mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte

§ 15 - Art und Umfang der Bachelorprüfung im Kernfach Kunstwissenschaft des Bachelorstudiengangs Kultur und Technik mit dem Kernfach Kunstwissenschaft

Die Bachelorprüfung im Kernfach Kunstwissenschaft umfasst folgende Modulprüfungen:

BA-KulT KUWI 1	Kunstwissenschaftliche Propädeutik	PäS	10 LP
BA-KulT KUWI 2	Kunst- und Architekturgeschichte I	MP*	7 LP
BA-KulT KUWI 3	Kunst- und Architekturgeschichte II	MP*	7 LP
BA-KulT KUWI 4	Einführung in die kunstwissenschaftliche Methodik	MP*	7 LP
BA-KulT KUWI 5	Angewandte Künste	MP**	5 LP
BA-KuLT KUWI 6	Kunst und Technik / Kunsttechnologie / Künstlerische Techniken	MP**	5 LP
BA-KulT KUWI 7	Kunstwissenschaftliche Regionalstudien	PäS	9 LP
Σ			50 LP

* Die schriftliche Modulprüfung wird in Form einer 10-15-seitigen Hausarbeit abgelegt. Zulassungsvoraussetzung ist ein Referat.

** Die mündliche Modulprüfung umfasst 20 Minuten. Zulassungsvoraussetzung ist ein Referat.

§ 16 - Art und Umfang der Bachelorprüfung im Kernfach Philosophie des Bachelorstudiengangs Kultur und Technik mit dem Kernfach Philosophie

Die Bachelorprüfung im Kernfach Philosophie umfasst folgende Modulprüfungen:

BA-KulT PHIL 1	Einführung in die Philosophie	MP*	10 LP
BA-KulT PHIL 2	Rationale Argumentation	PäS	10 LP
BA-KulT PHIL 3	Philosophie der Sprache, der Kognition und des Geistes	PäS	10 LP
BA-KulT PHIL 4	Handlungsphilosophie und Ethik	PäS	10 LP
BA-KulT PHIL 5	Geschichte der Philosophie	PäS	10 LP
Σ			50 LP

* Die mündliche Modulprüfung umfasst 20 Minuten. Zulassungsvoraussetzung ist ein Referat in einem der Proseminare.

§ 17 - Art und Umfang der Bachelorprüfung im Kernfach Sprache und Kommunikation des Bachelorstudiengangs Kultur und Technik mit dem Kernfach Sprache und Kommunikation

Die Bachelorprüfung im Kernfach Sprache und Kommunikation umfasst folgende Modulprüfungen:

BA-KulT SK 1	Grundlagen und Methoden der Analyse sprachlicher Zeichensysteme	PäS	10 LP
BA-KulT SK 2a	Dynamik und Vielfalt der Sprache		
BA-KulT SK 2b	Angewandte Linguistik	PäS	8 LP*
BA-KulT SK 2c	Deutsch als Fremdsprache		
BA-KulT SK 3	Sprach- und Computerpraxis	PäS	10 LP
BA-KulT SK 4	Sprachliche Kommunikation	PäS	12 LP
BA-KulT SK 5	Experimentelle und empirische Methoden	PäS	10 LP
Σ		50 LP	50 LP

* Von den Modulen BA-KulT SK 2a - 2c ist eines zu wählen.

§ 18 - Art und Umfang der Bachelorprüfung im Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte des Bachelorstudiengangs Kultur und Technik mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte

BA-KulT WTG 1	Grundlagen und Methoden der Wissenschafts- und Technikgeschichte	PäS	12 LP
BA-KulT WTG 2	Wissenschaftsgeschichte I	MP*	12 LP
BA-KulT WTG 3	Technikgeschichte I	MP*	12 LP
BA-KulT WTG 4	Wissenschafts- und Technikgeschichte II	PäS	14 LP
Σ			50 LP

* Die mündliche Modulprüfung umfasst 20 Minuten. Zulassungsvoraussetzung sind in den Modulen WTG 2 und WTG 3 ein Referat und eine darauf aufbauende schriftliche Ausarbeitung in einem der Proseminare.

C. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 19 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2009/10, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin, in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein Bachelorstudium im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung an der Technischen Universität Berlin aufnehmen.

(3) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kultur und Technik“ vom 15. Februar 2006 (AMBl. TU 12/2006) tritt nach Ablauf von acht Semestern nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Anlage 1 - Tabellarische Übersicht über die Bachelorprüfung im Bereich Interdisziplinäre Studien (60 LP) des Bachelorstudiums Kultur und Technik

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen ¹
BA-KulT IS 1: Einführung in Kultur und Technik	12				X
BA-KulT IS 2: Natur und Erfahrung	12				X
BA-KulT IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder	12				X
BA-KulT IS 4: Text und Wissen	12				X
BA-KulT IS 4: Modernisierung	12				X
Σ	60				

Anlage 2 - Tabellarische Übersicht über die Bachelorprüfung im Kernfach Kunstwissenschaft (60 LP) des Bachelorstudiengangs Kultur und Technik mit dem Kernfach Kunstwissenschaft

Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen (50 LP) und der Bachelorarbeit (10 LP).

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen ¹
BA-KulT KUWI 1: Kunstwissenschaftliche Propädeutik	10				X
BA-KulT KUWI 2: Kunst- und Architekturgeschichte I	7		X ² (10 – 15 Seiten)		
BA-KulT KUWI 3: Kunst- und Architekturgeschichte II	7		X ² (10 – 15 Seiten)		
BA-KulT KUWI 4: Einführung in die kunstwissenschaftliche Methodik	7		X ² (10 – 15 Seiten)		
BA-KulT KUWI 5: Angewandte Künste	5			X ² (20 Minuten)	
BA-KulT KUWI 6: Kunst und Technik / Kunsttechnologie / Künstlerische Techniken	5			X ² (20 Minuten)	
BA-KulT KUWI 7: Kunstwissenschaftliche Regionalstudien	9				X
Σ	50				

¹ Die Festschreibung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt im Modulkatalog zur Studienordnung.

² Zulassungsvoraussetzung ist ein Referat.

**Anlage 3 - Tabellarische Übersicht über die Bachelorprüfung im Kernfach Philosophie (60 LP)
des Bachelorstudiengangs Kultur und Technik mit dem Kernfach Philosophie**

Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen (50 LP) und der Bachelorarbeit (10 LP).

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen ¹
BA-KulT PHIL 1: Einführung in die Philosophie	10			X ² (20 Minuten)	
BA-KulT PHIL 2: Rationale Argumentation	10				X
BA-KulT KUWI 3: Philosophie der Sprache, der Kognition und des Geistes	10				X
BA-KulT PHIL 4: Handlungsphilosophie und Ethik	10				X
BA-KulT PHIL 5: Geschichte der Philosophie	10				X
Σ	50				

**Anlage 4 - Tabellarische Übersicht über die Bachelorprüfung im Kernfach Sprache und Kommunikation (60 LP)
des Bachelorstudiengangs Kultur und Technik mit dem Kernfach Sprache und Kommunikation**

Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen (50 LP) und der Bachelorarbeit (10 LP).

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen ¹
BA-KulT SK 1: Grundlagen und Methoden der Analyse sprachlicher Zeichensysteme	10				X
BA-KulT SK 2a: Dynamik und Vielfalt der Sprache	8 ³				X
BA-KulT SK 2b: Angewandte Linguistik					
BA-KulT SK 2c: Deutsch als Fremdsprache					
BA-KulT SK 3: Sprach- und Computerpraxis	10				X
BA-KulT SK 4: Sprachliche Kommunikation	12				X
BA-KulT SK 5: Experimentelle und empirische Methoden	10				X
Σ	50				

¹ Die Festschreibung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt im Modulkatalog zu Studienordnung.

² Zulassungsvoraussetzung ist ein Referat in einem der Proseminare.

³ Von den Wahlpflichtmodulen BA-KulT SK 2a – 2c ist eines zu absolvieren.

Anlage 5 - Tabellarische Übersicht über die Bachelorprüfung im Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte (60 LP) des Bachelorstudiengangs Kultur und Technik mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte

Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen (50 LP) und der Bachelorarbeit (10 LP).

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen ¹
BA-KuIT WTG 1: Grundlagen und Methoden der Wissenschafts- und Technikgeschichte	12				X
BA-KuIT WTG 2: Wissenschaftsgeschichte I	12			X ² (20 Minuten)	
BA-KuIT WTG 3: Technikgeschichte I	12			X ² (20 Minuten)	
BA-KuIT WTG 4: Wissenschafts- und Technikgeschichte II	12				X
Σ	50				

¹ Die Festschreibung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt im Modulkatalog zu Studienordnung.

² Zulassungsvoraussetzungen sind ein Referat und eine schriftliche Ausarbeitung in einem der Proseminare.

**Anlage 6 - Tabellarische Übersicht über die Bachelorprüfung im Studienbereich „Berufsorientierung“ (30 LP)
des Bachelorstudiums Kultur und Technik**

Die Module können frei zusammengestellt werden, insgesamt sind 30 LP zu erwerben.

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen ¹
BA-KulT BO 1: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	4				X
BA-KulT BO 2: Arbeitstechniken mit PC und Internet	8				X
BA-KulT BO 3: Wissenschaftliches Schreiben für ausländische Studierende	6				X
BA-KulT BO 4: Fremdsprachenkompetenz	6				X
BA-KulT BO 5: Fachsprachenkompetenz	6				X
BA-KulT BO 6: Interkulturelle Kommunikation	6				X
BA-KulT BO 7: Empirische Forschungsmethoden	10				X
BA-KulT BO 8: PREPARE – Berufsqualifizierende Schlüsselkompetenzen	8				X
BA-KulT BO 9a1: Berufsfelderkundendes Praktikum /Kunstwissenschaft	10		X (10 Seiten)		
BA-KulT BO 9b1: Berufsfelderkundendes Praktikum / Philosophie					
BA-KulT BO 9c1: Berufsfelderkundendes Praktikum / Sprach- und Kommunikationswissenschaft					
BA-KulT BO 9d1: Berufsfelderkundendes Praktikum / Wissenschafts- und Technikgeschichte					
BA-KulT BO 9a2: Berufsfelderkundendes Praktikum /Kunstwissenschaft	20		X (20 Seiten)		
BA-KulT BO 9b2: Berufsfelderkundendes Praktikum / Philosophie					
BA-KulT BO 9c2: Berufsfelderkundendes Praktikum / Sprach- und Kommunikationswissenschaft					
BA-KulT BO 9d2: Berufsfelderkundendes Praktikum / Wissenschafts- und Technikgeschichte					
BA-KulT BO 10: Wissenschaftliche Kulturpraxis I	10				X
BA-KulT BO 11: Wissenschaftliches Schreiben	6				X
BA-KulT BO 12: Außeruniversitäre akademische Kompetenzen	4				X
BA-KulT BO 13: Bewerbungstraining	4				X
Σ	30				

¹ Die Festschreibung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt im Modulkatalog zur Studienordnung.

